

# RS OGH 2008/6/11 7Ob58/08t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.2008

## Norm

AktG §78 Abs1

AktG §97 Abs1

## Rechtssatz

§ 78 Abs 1 AktG gilt auch für an Vorstandsmitglieder gezahlte Abfertigungen im Stadium der Beendigung des Anstellungsvertrags. Die Frage der Höhe der Abfindung eines scheidenden Vorstandsmitglieds im Rahmen von Auflösungsvereinbarungen hängt entscheidend davon ab, ob dem betreffenden Vorstandsmitglied eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann oder ob die Auflösung aus anderen Gründen, die nicht auch zu einer Auflösung des Vorstandsvertrags aus wichtigem Grund führen können, erfolgt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 58/08t

Entscheidungstext OGH 11.06.2008 7 Ob 58/08t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123687

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)